



**Amt für Straßen und Verkehrstechnik
Bau und Unterhaltung**

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft Frau Kegel, Zimmer 09D04
Telefon 0221 221-27389, Telefax 0221 221-27111
E-Mail strassen-verkehrstechnik@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Stadt Köln - Amt für Straßen und Verkehrstechnik
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Herr
Max Kellermann
Deutz-Mülheimer-Str. 231

51063 Köln

Sprechzeiten
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-/RB- und Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben
10.03.2013

Mein Zeichen
662/22 Ke

Datum
12.07.2013

Überprüfung der Radwegbenutzungspflicht - Dellbrücker Mauspfad; Köln-Dellbrück

Sehr geehrter Herr Kellermann,

bezugnehmend auf Ihre Nachricht vom 10.03.2013 wurde die Benutzungspflicht des Radweges auf dem Dellbrücker Mauspfad überprüft.

Der Dellbrücker Mauspfad ist als Landesstraße (L 73) klassifiziert und eine überörtliche Hauptverkehrsstraße (Vorfahrtsstraße) die Köln-Dellbrück und Köln-Brück verbindet. Sie verfügt über jeweils eine Fahrspur pro Fahrtrichtung. Aufgrund der Fahrbahnbreite von ca. 4 m je Fahrtrichtung, wird der Fahrer eines Pkw's dazu verleitet, einen am Fahrbahnrand fahrenden Radfahrer trotz des Gegenverkehrs auf der eigenen Richtungsfahrbahn zu überholen. Dies kann zu gefährlichen Situationen, regelmäßig jedenfalls für die Radfahrer, aber im Fall plötzlicher Ausweichmanöver während des Überholvorgangs auch für entgegenkommende Fahrzeuge führen.

Der Dellbrücker Mauspfad befindet sich in dem o. g. Straßenabschnitt außerhalb geschlossener Ortschaften (§ 3 Abs. 3 StVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 70 km/h. Nach der VwV zu § 2 Abs. 4 S. 3 und 4 StVO kommt in der Regel eine Benutzungspflicht außerhalb geschlossener Ortschaften in Betracht.

Eine (weitere) Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit würde der Verbindungsfunktion der Landstraße widersprechen und durch die Kraftfahrzeugführer auch (ohne bauliche Änderungen) nicht akzeptiert.

Das Überholen eines auf der Fahrbahn fahrenden Radfahrers wird auch aufgrund der hohen Geschwindigkeiten zu erheblichen Gefahrensituationen führen.

Darüber hinaus ist dieser Streckenabschnitt im Verlauf unbeleuchtet, was die Sicht auf Radfahrer in den Abend-/ Nachtstunden zusätzlich erschweren kann.



Seite 2

Die Aufrechterhaltung der Radwegbenutzungspflicht ist vorliegend aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich.

Die Verkehrssituation ist hier durch die Anzahl der Fahrzeuge gekennzeichnet. Demnach liegt die Verkehrsbelastung bei ca. 19.000 Fahrzeuge / 24 h, woraus eine Spitzenstundenbelastung von ca. 1.400 Fahrzeuge / Stunde hervorgeht.

Der Schwerlastverkehrsanteil liegt durchschnittlich bei ca. 800 Lastkraftwagen. Die Spitzenstundenbelastung liegt hier bei ca. 83 Lastkraftwagen.

Die Breite des gemeinsamen Geh- und Radweges entspricht nicht den Vorgaben der VwV zu § 2 Abs. 4 S. 2 StVO, wonach ein gemeinsamer Geh- und Radweg in einer Richtung mind. 2 m breit sein müsste (außerhalb geschlossener Ortschaften).

Der gemeinsame Geh- und Radweg ist im gesamten Streckenabschnitt ca. 2 m breit und auch für die Gegenrichtung freigegeben.

Ausnahmsweise und nach sorgfältiger Prüfung kann von den Mindestmaßen abgewichen werden, wenn es aufgrund der örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse erforderlich und verhältnismäßig ist. Dies ist an kurzen Abschnitten und unter Wahrung der Verkehrssicherheit möglich.

Bei dem o. g. Streckenabschnitt handelt es sich nicht um einen kurzen Abschnitt, sondern um einen Abschnitt von ca. 1,5 km.

Der gemeinsame Geh- und Radweg ist befestigt und bis auf die vorhandenen Wurzelschäden, frei von Hindernissen. Die Wurzelschäden wurden im gesamten Streckenabschnitt des Radweges festgestellt. Der Baulastträger Landesbetrieb Straßenbau NRW hat mittels Zeichen „Achtung Radwegschäden“ auf die Schäden hingewiesen.

Von den Mindestmaßen kann hier abgewichen werden, da:

- der Streckenabschnitt außerhalb geschlossener Ortschaften ist,
- die zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h beträgt,
- die Straße unbeleuchtet ist,
- eine unübersichtliche Streckenführung im Kurvenbereich besteht
- und eine hohe Verkehrsbelastung durch die Fahrzeuganzahl vorhanden ist.

Demnach ist die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit wichtiger, als die nicht vorhandene Mindestbreite.

Bei der Überprüfung der Örtlichkeit wurde festgestellt, dass der Radweg, trotz der geringen Breite, sehr oft benutzt wird.

Die Freigabe für den Radverkehr in Gegenrichtung ist nur möglich, wenn am Anfang und am Ende eine sichere Quermöglichkeit der Fahrbahn vorhanden ist.

Diese Quermöglichkeit besteht auf dem Dellbrücker Mauspfad / Mielenforster Kirchweg sowie auf dem Brücker Mauspfad hinter der Autobahnbrücke.

Aufgrund der oben angegebenen Gründe sieht die Straßenverkehrsbehörde die Aufrechterhaltung der Radwegbenutzungspflicht zur Trennung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern als zwingend erforderlich an.

Mit freundlichen Grüßen



Seite 3

Im Auftrag

Kegel